



Baselbieter Steuerinfo N°2

Juni 2010

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Die in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 deutlich angenommene Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Alle ab diesem Tag erfolgten Schenkungen und Erbschaften werden nach neuem und steuerlich günstigerem Recht besteuert. Das neue Recht beinhaltet verschiedene Entlastungen und Vereinfachungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dazu gehören die Einführung von proportionalen Steuersätzen und neuen Freibeträgen sowie eine Neuordnung aller bisherigen Steuerklassen. Eltern werden neu generell steuerbefreit. Für besonders langjährige Stief- und Pflegekindsverhältnisse besteht neu auch eine vollständige Steuerbefreiung wie für eigene Nachkommen. Übrige Stief- und Pflegekinder werden der günstigsten Steuerklasse von 7,5 % mit einem Freibetrag von CHF 50'000 zugeordnet. Unter die nächste Steuerklasse von 15 % mit einem Freibetrag von CHF 30'000 fallen neben den Geschwistern, Grosseltern, Schwieger- und Stiefeltern neu auch Konkubinatspartner, welche seit mindestens fünf Jahren eine häusliche Gemeinschaft bilden. Für weitere Verwandte wie Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Cousinen und Cousins wird eine Steuer von 22,5 % erhoben - nach Abzug eines Freibetrags von CHF 20'000. Alle übrigen Empfänger werden mit einer Steuer von 30 % belastet - nach Abzug eines Freibetrags von CHF 10'000. Privilegiert behandelt wird zudem die Unternehmensnachfolge, d.h. die Übertragung eines ganzen Unternehmens oder von Geschäftsvermögen an einen nicht steuerbefreiten Empfänger, der die unternehmerische Tätigkeit weiterführt. In solchen Fällen wird nur die Hälfte der ordentlichen Steuer erhoben.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2008/2008-272.pdf>

Formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet»

Am 9. Juli 2009 wurde die formulierte Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet» mit folgendem Text eingereicht:

«Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der kantonalen Verfassung, das folgende formulierte Begehren:

I. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 133a Einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz

¹ Das Steuergesetz ist einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten. Das Ausfüllen der Steuererklärung erfordert wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand.



² Die Kantonsbehörden setzen sich für eine Vereinfachung der Bundesgesetzgebung im Sinne von Absatz 1 ein. Insbesondere wird mittels einer Ständesinitiative nach Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung verlangt, die eidgenössische Steuergesetzgebung und allfällige Verfassungsartikel so anzupassen, dass die Besteuerung von natürlichen Personen grundlegend vereinfacht werden kann. Dabei sollen Bund, Kantone und Gemeinden bei der Einkommensbesteuerung wenige Einheitstarife und Pauschalabzüge einführen sowie die heutige Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung durch die Besteuerung einer Soll-Kapitalrendite ersetzen.

II. Inkrafttreten:

Die Änderung tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft.»

Am 11. März 2010 hat der Landrat die formelle Rechtsgültigkeit der Verfassungsinitiative beschlossen. Über die materielle Beurteilung und die Abstimmungsempfehlung wurde noch nicht Beschluss gefasst.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/initativen/texte/2007-09-13_einfach-steuer-initiative.pdf



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2009/2009-335.pdf>

Kurzmitteilungen 2010

Die Kurzmitteilung Nr. 373 (Ergänzung II) vom 29. März 2010 hält fest, dass die langjährige kantonale Praxis, wonach den Angehörigen des Polizeikorps, welche Pikettdienst leisten und somit auch in der Nacht, am Samstag und am Sonntag eingesetzt werden, 2/3 des vollen Schichtabzugs gewährt wird, weiterhin Geltung hat. Der Abzug ist pauschal auf CHF 2'000 festgesetzt.



<http://www.baselland.ch/373-htm.292044.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 375 (Ergänzung II) vom 11. Januar 2010 stellt kurz die neue einheitliche schweizerische Praxis betreffend der Besteuerung von Zahlungen aus Leibrentenverträgen bei Rückkauf oder Rückgewähr dar, welche gestützt auf zwei aktuelle Bundesgerichtsentscheide vom 16. Februar 2009 (Nr. 2C_255/2008 und 2C_180/2008) und den darauf basierenden Empfehlungen des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 27. Oktober 2009 ab sofort auch im Kanton Basel-Landschaft gilt.



<http://www.baselland.ch/375e-htm.312424.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 449 vom 5. März 2010 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Freigrenze für Zinsen von Kundenguthaben / Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II» vom 24. Februar 2010.



<http://www.baselland.ch/449-htm.312423.0.html>



Die Kurzmitteilung Nr. 450 vom 30. März 2010 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Liste der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b, Stand 1. Januar 2010» vom 23. März 2010.



<http://www.baselland.ch/450-htm.312508.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 451 vom 10. Mai 2010 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «steuerlich anerkannte Zinssätze 2010 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen» vom 7. Mai 2010.



<http://www.baselland.ch/451-htm.312701.0.html>

Gerichtsentsehide

Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 10. März 2010

Der Abzug der Kosten für die notwendige Verwaltung des Vermögens setzt einerseits eine Verwaltung durch Drittpersonen voraus, wodurch entsprechende Auslagen entstehen. Andererseits können nur solche Kosten steuerlich berücksichtigt werden, welche der Werterhaltung des Vermögens dienen und somit Gewinnungskostencharakter haben. Dienen die Kosten hingegen der Vermögensvermehrung, Anlageberatung und der aktiven Bewirtschaftung eines Wertschriften-Portfolios, so werden diese Auslagen nicht zum Abzug zugelassen. Der in diesem Zusammenhang in der Praxis vorkommende 3-Promille-Pauschalabzug ist gesetzlich nicht vorgesehen und dient deshalb allein der Beweiserleichterung.

Publikation in den nächsten Tagen in der Basellandschaftlichen Steuerpraxis (BStPra):



http://www.baselland.ch/main_praxis-htm.273783.0.html

Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Februar 2010

Bei einem nebenberuflichen Liegenschaftshändler liegt die Vermutung nahe, dass eine mitunter auch geschäftlich genutzte Liegenschaft stets Geschäftsvermögen bildet. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Ehefrau Miteigentümerin dieser Liegenschaft ist, zumal die Ehefrau ebenfalls in der Einzelunternehmung des Ehemannes mit Einzelzeichnungsberechtigung mitarbeitet. Für die Anwendung der Präponderanzmethode bleibt in diesem Fall kein Raum. Bei Wertschriften hingegen muss die Beteiligung einen engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der ausgeübten Geschäftstätigkeit aufweisen. Gewisse Synergieeffekte reichen nicht aus, eine eindeutige Zuordnung zum Geschäftsvermögen zu begründen.

Publikation in den nächsten Tagen in der Basellandschaftlichen Steuerpraxis (BStPra):



http://www.baselland.ch/main_praxis-htm.273783.0.html



Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Januar 2010

Für die Beanspruchung des Vollsplittings und des Kinderabzugs ist stets auf das rein zivilrechtliche Vorhandensein des Sorgerechts für das Kind abzustellen. Eine rein faktisch ausgeübte gemeinsame Sorge um das Kind reicht dazu nicht aus. Die Frage, wer für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt, ist nur dann bedeutsam, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Die Vormundschaftsbehörde ist nicht zuständig, über die steuerlichen Vor- und Nachteile des Sorgerechts zu informieren.

Publikation in den nächsten Tagen in der Basellandschaftlichen Steuerpraxis (BStPra):



http://www.baselland.ch/main_praxis-hm.273783.0.html

Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 4. Dezember 2009

Für den Nachweis, dass der Eigenmietwert des selbstgenutzten Wohneigentums mehr als 60 % des marktüblichen Mietwertes beträgt, sind konkrete und tatsächliche Vergleichsobjekte heranzuziehen. Das bloss Vorhandensein von relativ kleinen Zimmergrössen, hohem energetischem Aufwand und umfangreichen Umgebungsarbeiten wegen des grossen Umschwungs reicht dazu nicht aus. Zudem muss sich die Vergleichbarkeit anderer Objekte auch auf das Erstellungsjahr, die Kubatur, die Wohnfläche und die Gebäudeart beziehen.

Publikation in den nächsten Tagen in der Basellandschaftlichen Steuerpraxis (BStPra):



http://www.baselland.ch/main_praxis-hm.273783.0.html

Kantonale Taxationskommission

Für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis 31. März 2014 wurden folgende Personen als Mitglieder der kantonalen Taxationskommission gewählt:

Dr. Dieter Völlmin, Präsident
Christoph Häring, Mitglied
Kurt Kneier, Mitglied
Imelda Heyberger, Ersatzmitglied
Thomas Wälchli, Ersatzmitglied

Aktuarin der kantonalen Taxationskommission ist Frau lic. iur. Saskia Kühndl. Gesuche an die Kommission sind wie folgt einzureichen:

Kantonale Taxationskommission
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

Zwischenstand Steueramnestie

Seit dem 1. Januar 2010 kann sich jede steuerpflichtige Person einmal im Leben wegen Steuerhinterziehung ohne Bussenfolgen selbst anzeigen. Bis am 20. Mai 2010 sind insgesamt 150 straflose Selbstanzeigen bei der kantonalen Steuerverwaltung eingegangen, wovon mittlerweile bereits 15 erledigt werden konnten.



Rücklauf von EasyTax 2009

Unsere Steuererklärungssoftware EasyTax ist seit der Steuerperiode 1997/98 im Einsatz. Laufende Verbesserungen konnten sowohl die Zufriedenheit der Benutzer als auch die Beliebtheit von EasyTax bei den Steuerpflichtigen steigern, was der mittlerweile hohe Rücklauf an mit EasyTax ausgefüllten Steuererklärungen widerspiegelt. Dieser beträgt aktuell 67 % - im Vergleich dazu betrug der gesamte Jahresrücklauf 2008 noch 57,5 %. Weiter konnte eine stete Zunahme des Trends, das EasyTax-Programm von unserer Webseite herunterzuladen, festgestellt werden (derzeit 45'502 Downloads). Dies hat konsequenterweise zu einer weiteren Reduktion der Anzahl der abgegebenen resp. bezogenen EasyTax-Programme auf CD geführt.



<http://www.baselland.ch/easytax-htm.273853.0.html>

Neuer Standort des Bereichs Quellensteuer

Der Bereich Quellensteuer der kantonalen Steuerverwaltung ist neu an der Rheinstrasse 33a, 4410 Liestal, zu finden; dies ist der ehemalige Standort der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV). Ebenfalls sind neu sowohl der Bereich Gemeinden & Einsprachen (inkl. Nach- und Strafsteuern) als auch der Bereich Natürliche Personen 2 in diesem Gebäude domiziliert. Alle Besucher sind weiterhin gebeten, sich beim Empfang im Hauptgebäude der kantonalen Steuerverwaltung an der Rheinstrasse 33 anzumelden.



<http://bit.ly/bHnOxD>

Gute Gründe bei uns zu arbeiten...

Wie für jeden anderen Betrieb ist die Gewinnung von gut qualifizierten Mitarbeitenden auch für die kantonale Steuerverwaltung von zentraler Bedeutung. Im Anstellungsprozess zeigt sich oft, dass Stellensuchende die interessanten Aufgaben und die guten Entwicklungsmöglichkeiten, die eine kantonale Steuerverwaltung anzubieten hat, zu wenig kennen. Aus diesem Grund hat die Steuerverwaltung einen Flyer mit Informationen über die Steuerverwaltung als Arbeitgeberin und Porträts einzelner Mitarbeitenden erstellt.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/personalwerbung.pdf>

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft